

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:421436-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Schopfheim: Versorgungsunternehmen
2016/S 231-421436**

Konzessionsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/23/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Stadtwerke
Hauptstraße 31
Schopfheim
79650
Deutschland

Kontaktstelle(n): Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß

Telefon: +49 761-211149-61

E-Mail: netzgesellschaft-schopfheim@w2k.de

Fax: +49 761-211149-45

NUTS-Code: DE139

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.schopfheim.de

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.schopfheim.de/de/Aktuelles/Ausschreibungen>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Bewerbungen oder gegebenenfalls Angebote sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Versorgungswirtschaft

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Gründung einer Netzgesellschaft.

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

65000000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Schopfheim sucht ein oder mehrere Partner-Unternehmen zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft. Die Kooperationspartner sollen sich – in einer den künftigen Vorgaben

der Konzessionsvergabeverfahren entsprechenden Form – bei der Stadt Schopfheim um die Gas- und um die Stromkonzession (vgl. § 46 Abs. 2, 3 EnWG) bewerben. Der Gaskonzessionsvertrag (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG) endet am 18.02.2018, der Stromkonzessionsvertrag am 31.12.2022. Bei Erfolg in den Konzessionswettbewerben soll die Netzgesellschaft das Eigentum an dem Gas-/und oder dem Stromversorgungsnetz der örtlichen Versorgung erwerben (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG) und zum operativen Betrieb an das Partner-Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) verpachten. Mittel- bis langfristig soll die Option bestehen, in der Netzgesellschaft einen eigenen Netzbetrieb aufzubauen und/oder deren Tätigkeit auf andere Bereiche der leitungsgebundenen Infrastruktur (Wärme / Wasser) auszudehnen.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.: 126 500 000.00 EUR

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

65000000

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE139

Hauptort der Ausführung:

Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim.

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke sucht einen oder mehrere Partner, der / die interessiert und bereit ist / sind, gemeinsam mit dem Eigenbetrieb ein Unternehmen aufzubauen, Know-How als Gesellschafter einzubringen und langfristig vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der / die Partner sollen in den anstehenden Konzessionswettbewerben die Leistungsfähigkeit vermitteln. Mit Blick auf die geplante Verpachtung des Gas- / Stromverteilernetzes soll bereits eine verbindliche Einigung über einen Gas- / Stromnetzpachtvertrag erzielt werden. Durch den Abschluss der Pachtverträge übernimmt der Pächter die Verpflichtung zur Durchführung des Gas- bzw. Stromnetzbetriebs. Er hat sämtliche gesetzliche Vorgaben zu erfüllen (insb. EnWG und darauf basierende Rechtsvorschriften) sowie etwaige Pflichten aus einem künftigen Konzessionsvertrag zu übernehmen. Ggf. wird zudem ein Vertrag über kaufmännische Leistungen abgeschlossen; dies wird Gegenstand der Verhandlungen sein.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die Konzession wurde vergeben auf der Grundlage der Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

II.2.6) **Geschätzter Wert**

Wert ohne MwSt.: 126 500 000.00 EUR

II.2.7) **Laufzeit der Konzession**

Laufzeit in Monaten: 240

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Die Verfahrensunterlagen für den Teilnahmewettbewerb (Bewerbmemorandum und Formulare) stehen unter der unter I.3) genannten Adresse zum Abruf bereit. Die im Bewerbermemorandum genannten Bedingungen sind zwingend zu beachten. Die Formulare sind zwingend zu verwenden.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

1. Das Unternehmen muss wirksam gegründet sein, darf keinem behördlichen Tätigkeitsverbot unterliegen und muss – soweit vorgeschrieben – in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen sein. Dies wird durch die Abgabe des Teilnahmeantrags versichert. Weitere Nachweise sind nur auf besondere Anforderung vorzulegen.
2. Es muss eine günstige Prognose für den Erhalt der Netzbetriebsgenehmigungen nach § 4 Abs. 1 EnWG bestehen. Die hierfür erforderliche Leistungsfähigkeit wird anhand der unter III.1.2) und III.1.3) abgefragten Nachweise beurteilt.
3. Der Teilnehmer hat eine Eigenerklärung zum (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB vorzulegen.
4. Der Teilnehmer hat eine Erklärung zur Wahrung der Anforderungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg vorzulegen.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

Es muss zu erwarten stehen, dass der Bewerber seinen Eigenkapitalanteil an der Netzgesellschaft (für eine etwaige Übernahme des Gas- und Stromnetzes) aufbringen und die Übernahme des Betriebs des Strom- und Gasverteilernetzes als Pächter wirtschaftlich leisten kann. Dies wird anhand des Umsatzes des Bewerbers (Gesamtumsatz sowie Umsatz in dem Bereich Strom- / Gasnetze) und der finanziellen Situation des Unternehmens beurteilt. Mit dem Teilnahmeantrag sind vorzulegen:

- 1) Erklärung zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Bereich des Betriebs von Strom- und Gasverteilernetzen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.
- 2) Bankerklärung zur finanziellen Situation des Unternehmens oder – sofern nicht möglich – Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. Creditreform, Rating-Agentur).

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

Der Bewerber muss die technische und berufliche Leistungsfähigkeit für die Gründung der Netzgesellschaft, die Bewerbung um Wegenutzungsverträge nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG, die Übernahme von Energieverteilernetzen und die Durchführung des Betriebs des Gas- und Stromverteilernetzes aufweisen. Vorzulegen sind:

- 1) Darstellung Know-How bzgl Gründung von Unternehmen, Bewerbung um Wegenutzungsverträge und Übernahme von Energieverteilernetzen;
- 2) Darstellung Know-How bzgl Betrieb von Gas- und Stromverteilernetzen;
- 3) Aufstellung der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen bzgl Betrieb von Strom- und Gasverteilernetzen mit Angabe des Erbringungszeitraums;
- 4) Erklärung zu technischen Fachkräften / technischen Stellen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gas- und Stromnetzes in Schopfheim;

5) Erklärung zu technischer Ausstattung, Geräten und Ausrüstung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gas- und Stromnetzes in Schopfheim.

III.1.5) Angaben über vorbehaltene Konzessionen

III.2) Bedingungen für die Konzession

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.2.2) Bedingungen für die Konzessionsausführung:

III.2.3) Angaben zu den für die Ausführung der Konzession verantwortlichen Mitarbeitern

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen oder den Eingang der Angebote

Tag: 13/01/2017

Ortszeit: 12:00

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass die weitere Umsetzung des Vorhabens nach Gründung der Netzgesellschaft unter dem Vorbehalt steht, dass die Netzgesellschaft in den Wettbewerbsverfahren um die Wegenutzungsverträge Strom und Gas erfolgreich ist. Die Stadt kann in dieser Hinsicht keinerlei Zusage machen. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Wegenutzungsverträge in gesonderten Verfahren zu vergeben und die Verfahren diskriminierungsfrei zu gestalten. Sie darf und wird die Netzgesellschaft und die Unternehmer-Gesellschafter der Netzgesellschaft in keiner Weise bevorzugen. Jedwede haftungsrechtliche Verantwortung der Stadt für etwaige Vermögensnachteile, die daraus entstehen, dass der Wegenutzungsvertrag Gas und/ oder Strom an ein anderes Unternehmen vergeben wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Bewerber weder Schadens- noch Aufwendungsersatz von der Stadt verlangen.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Baden-Württemberg

Kapellenstraße 17

Karlsruhe

76131

Deutschland

Telefon: +49 0721926-4049

E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Fax: +49 0721926-3985

Internet-Adresse: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt1/Ref15/Seiten/default.aspx>

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB). Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des GWB hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des GWB zu benennen (§ 161 Abs. 1 GWB). Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 160 Abs. 2 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Vertrag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Bieterinformation nach § 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden; wird die Information über die Vergabeentscheidung auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 GWB). Informiert die Vergabekammer den Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 172 Absatz 1 den Zuschlag nicht erteilen (§ 169 Abs. 1 GWB). Die anfängliche Unwirksamkeit eines Vertrags nach § 135 Abs. 1 GWB kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 135 Abs. 2 GWB).

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Baden-Württemberg (siehe VI.4.1))

Kapellenstraße 17

Karlsruhe

76131

Deutschland

Telefon: +49 0721926-4049

E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Fax: +49 0721926-3985

Internet-Adresse: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt1/Ref15/Seiten/default.aspx>

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

25/11/2016